

ABWEICHUNGSSATZUNG BERTHA-VON-SUTTNER-STRASSE

Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Abweichung von § 8 der Ausbaubeitragssatzung im Rahmen der Beitragserhebung Bertha-von-Suttner-Straße (Abweichungssatzung Bertha-von-Suttner-Straße)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 28. April 2014 folgende Abweichungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung) vom 5. Juli 2013 (Stadtanzeiger Nr. 15, 26. Juli 2013) beschlossen:

§ 1

- (1) Eine 231 qm große Teilfläche der „Bertha-von-Suttner-Straße“, Flurstück 167/12, Flur 61, Gemarkung Schwerin, ist als Gehweg ausgebaut, befindet sich jedoch nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin. Die Fläche ist in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (2) Abweichend von § 8 der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung) wird für den im Jahr 1998 durchgeführten Ausbau der Bertha-von-Suttner-Straße bestimmt, dass die grundbuchrechtliche Durchführung des für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Grunderwerbs keine Voraussetzung für die Entstehung der Beitragspflicht ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den 28. Mai 2013

gez.
Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Im Internet veröffentlicht am 03. Juni 2013



Auszug aus dem Geodatenportal

Gemarkung: 130768 / Schwerin
Flur: 061

19.02.2014

ca. 1 : 800

